

Wichtige Informationen zu den Strom- und Gas-/Wärmepreisbremsen für unsere Kund*innen

Um die Belastung der Energie- und Wärmekunden angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Ende 2022 Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme beschlossen. Ab 1. März 2023 werden die Entlastungen umgesetzt. Wir werden unsere Kund*innen zeitnah mit einem Anschreiben darüber informieren, wie sich diese Entlastungen für sie auswirken.

Die Preisbremsen funktionieren für Haushalte und kleine Unternehmen (Jahresverbrauch unter 1,5 GWh für Gas; unter 30.000 kWh für Netzentnahmestellen für Strom) wie folgt:

Für 80 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis berechnet. Der Staat übernimmt die Differenz zum Vertragspreis. Für Haushalte sowie kleinere Unternehmen beträgt der Referenzpreis:

- für Gas auf 12 Cent pro Kilowattstunde (kWh) (einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlasste Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer) und
- für Strom auf 40 Cent/kWh (einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlasste Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer).

Für die Energie, die Letztverbraucher über die 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen sie den vertraglich vereinbarten Preis.

Die Preisbremsen funktionieren für große Unternehmen (Jahresverbrauch über 1,5 GWh für Gas; über 30.000 kWh für Netzentnahmestellen für Strom) wie folgt:

Für 70 Prozent des persönlichen prognostizierten Jahresverbrauches (in der Regel beruhend auf den Daten zum Vorjahresverbrauch) wird ein gesetzlich festgelegter Referenzpreis berechnet. Der Staat übernimmt

die Differenz zum Vertragspreis. Für große Unternehmen beträgt der Referenzpreis:

- für Gas auf 7 Cent pro Kilowattstunde (kWh) (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlasste Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer) und
- für Strom auf 13 Cent/kWh (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlasste Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer).

Für die Energie, die Letztverbraucher über die 70 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs hinaus verbrauchen, zahlen sie den vertraglich vereinbarten Preis.

Die Energiepreisbremsen starten im März 2023, gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Eine Ausnahme gilt für große Unternehmen, die Gas beziehen, denn hier beginnt die Abrechnung der Gaspreisbremse schon im Januar 2023. Vorerst ist die Dauer der Energiepreisbremsen auf ein Jahr bis Ende 2023 begrenzt, kann von der Bundesregierung ggf. aber um weitere vier Monate bis zum 30. April 2023 verlängert werden. Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes und durch Überschusserlöse finanziert, die Stromproduzenten durch gestiegene Strompreise erreichen.

Die stark gestiegenen Energiepreise sind für die Kund*innen eine große Herausforderung. Mit den Unterstützungsleistungen der Preisbremsen wird die Kosten-Belastung zwar spürbar gedämpft, im Vergleich zu früheren Jahren jedoch hoch bleiben. Deshalb lohnt es sich auch weiterhin, Energie einzusparen. Je mehr Sie sparen, desto stärker profitieren Sie von der Preisbremse. Tipps zum Energiesparen finden Sie auf der Website www.sparenwasgeht.de.